

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Berne  
Per E-Mail zugestellt an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

(wie gewünscht in PDF und Word)

Zürich, 6. Februar 2026

## **Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute) –Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations (SFTI)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Swiss Fintech Innovations (SFTI, [www.swissfintechinnovations.ch](http://www.swissfintechinnovations.ch)) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere *Arbeitsgruppe Regulations* beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete.

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute). Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

### **1 Richtige Stossrichtung**

SFTI begrüsst die FINIG-Vorlage als geeignete Basis für die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für Zahlungs- und Kryptodienstleistungen. Die Umwandlung der Fintech-Lizenz in eine Lizenz für Zahlungsmittelinstitute ist sinnvoll und trägt den aktuellen Geschäftsmodellen Rechnung. Positiv sehen wir zudem, dass Stablecoins künftig in sinnvoller Weise aus der Schweiz heraus ausgegeben werden können. Auch eine stärkere Regulierung bestimmter Kryptodienstleister und gewisse Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz unterstützen wir.

## 2 Optimierungspotential

Bei nachfolgenden Aspekten sieht die Arbeitsgruppe Regulations von SFTI noch Optimierungspotential.

### 2.1 Einordnung der Zahlungsmittelinstitute (ZMI) in Bewilligungskaskade

Auf die Einführung des Begriffs “Kundengelder” sollte verzichtet werden (vgl. nachfolgend 2.2). In diesem Fall kann das ZMI auch problemlos in die Bewilligungskaskade aufgenommen werden.

Dies wiederum hat zur Folge, dass **auch Banken Swiss-Stablecoins<sup>1</sup> herausgeben** können, was unseres Erachtens möglich sein muss. Banken sind die zentralen Träger des Zahlungsverkehrs, weshalb sie die Aufgaben eines Zahlungsmittelinstituts (inkl. Ausgabe von Swiss-Stablecoins) ebenfalls übernehmen können.

Auch Krypto-Institute sollten in der Bewilligungskaskade (und dort zwischen KAG-Verwalter und Vermögensverwalter, vgl. Ziff. 2.4) eingegliedert werden.

### 2.2 Verzicht auf den Begriff “Kundengelder” und Beibehaltung Ausnahmekatalog

Als Kundengelder gelten gemäss Vorlage alle Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden (Art. 51a Abs. 2 VE-FINIG), womit sie exakt gleich definiert werden wie bankenrechtliche Publikumseinlagen. **Aus zivilrechtlicher Sicht handelt es sich bei Kundengeldern ebenso wie bei Publikumseinlagen um Forderungen von Kunden gegen ein Institut.** Mit dem neuen Begriff Kundengelder sollen unterschiedliche Rechtsfolgen für Forderungen von Kunden gegenüber einem Institut “gekennzeichnet” werden. Das ist aber weder sinnvoll noch nötig:

- Kundengelder sollen im Konkurs *aus- und absonderbar* sein. Publikumseinlagen sind das grundsätzlich nicht. Allerdings gibt es bereits heute Forderungen von Kunden gegenüber Instituten, die aus- und absonderbar sind, ohne dass ein zusätzlicher Begriff notwendig wurde, so zum Beispiel Treuhandgelder, welche ein Institut in eigenem Namen, aber auf Rechnung ihrer Kunden bei Dritten anlegt (Art. 16 Ziff. 2 BankG).
- Kundengelder sollen nicht verzinst und nur beschränkt angelegt werden können. Diese Einschränkungen sollen jedoch richtigerweise ausschliesslich für ZMI (nicht jedoch für Banken) gelten, weshalb sie in Art. 51a VE-FINIG aufzunehmen sind. Die Einführung eines neuen Begriffs ist dafür aber ebenfalls nicht notwendig.

Nach Art. 51a Abs. 2 VE-FINIG soll der Bundesrat zwar **Ausnahmen für den umfassenden Begriff der „Kundengelder“** festlegen, analog der Systematik für Publikumseinlagen im Bankenrecht (Art. 5 BankV). Der Ausnahmekatalog ist unerlässlich, da ohne ihn der Regulierungsbereich erweitert würde und wichtige Geschäftsmodelle wie z.B. Zahlungsdienste für Retailer, Geschenk- oder Gutschein-Modelle, Bonus-/Punkte-/Rabatt-Modelle, Ferien- und Lunchcheck-Systeme, aber auch Acquiring-Dienstleistungen sowie unzählige Formen von Abwicklungsdienstleistungen unnötig der prudentiellen Aufsicht unterstellt würden, obwohl kein zusätzlicher Regulierungsbedarf erkennbar ist. Als anwendungsbestimmende Vorschriften handelt es sich hierbei ausserdem um Vorschriften,

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend der Begriff „Swiss-Stablecoins“ anstelle von „wertstabilem kryptobasiertem Zahlungsmittel“ verwendet.

die auf Stufe des Gesetzes im formellen Sinn anzusiedeln und nicht erst in der Verordnung zu definieren sind.

Wird auf den Begriff von Kundengeldern verzichtet, muss der Ausnahmekatalog nicht dupliziert werden, weil jener von Art. 5 BankV unverändert gelten würde.

### 2.3 Deckungswerte/Sicherung von Swiss-Stablecoins

Der Vorentwurf legt in Art. 51i die Anforderungen an «Aufbewahrung» der Kundengelder bzw. Einlagen. Die Forderung des Zahlungsmittelinstituts gegen die Depotbank hat mit der Forderung des Kunden gegen das Zahlungsmittelinstitut aber nichts zu tun. Richtigerweise geht es in Zusammenhang mit der Emission von Swiss-Stablecoins um die **Sicherung des jederzeitigen Rückzahlungsanspruchs, den die Kunden bzw. die Inhaber eines Stablecoins gegen das Zahlungsmittelinstitut** haben. Wir unterstützen deshalb die Empfehlung der Swiss Blockchain Federation, wonach sich die Bestimmung sprachlich an dieser Tatsache orientieren sollte.

Die Anforderungen an die zulässigen Deckungswerte sind Dreh- und Angelpunkt für die Regulierung des Zahlungsmittelinstituts als Emittentin von Swiss-Stablecoins, weil bei diesen Stablecoins die Stabilität gegenüber der Referenzwährung primär durch die Glaubwürdigkeit des Rückzahlungsversprechens gewährleistet wird, welches wiederum von der Qualität der Deckungswerte abhängt. Schliesslich beeinflusst die Zusammensetzung der Deckungswerte das Risikoprofil des Zahlungsmittelinstituts. Im Schweizerfranken-Raum bestehen zudem weitere Herausforderungen, die sich aus der aktuellen Zinssituation und der relativen Knappheit an Deckungswerten ergeben, die in Schweizerfranken denominiert sind. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass die Anforderungen an die Deckungswerte streng sind und unzulässige Risiken vermeiden, ohne dass der vorhandene Handlungsspielraum ohne Not eingeschränkt wird.

**Angesichts der vorgesehenen Beschränkung der Deckungswerte auf Vermögenswerte höchster Liquidität (HQLA nach Art. 15a LiqV) ist eine zusätzliche Beschränkung der Restlaufzeit nicht erforderlich.** Diese Deckungswerte zeichnen sich gerade dadurch aus, dass Liquidität jederzeit und ohne Rücksicht auf die Restlaufzeit gewährleistet ist. Weitere Restriktionen würden den Kreis der verfügbaren Deckungswerte nur weiter einschränken.

### 2.4 Krypto-Institute

Wir unterstützen die Forderungen der Swiss Blockchain Federation in Bezug auf die Regulierung der Krypto-Institute (Punkte 8, 9 und 10 der SBF-Vernehmlassungseingabe), welche sich an den effektiven Risiken orientieren und zwischen Vermögensverwalter (Art. 17 Abs. 1 FINIG) und dem Verwalter für Kollektivvermögen (Art. 24 FINIG) angesiedelt werden sollte. Aus Wettbewerbsgründen sollten sie auch nicht weitergehen als in den massgebenden Referenzrechtsordnungen.

### 2.5 FIDLEG und Taxonomie

Grundsätzlich sollten die Sorgfaltspflichten nach FIDLEG (Kundensegmentierung, Angemessenheits- und Eignungsprüfung etc.) nur für Kryptowerte gelten, denen auch oder primär Investitionscharakter zukommen («Anlage-Token»), nicht jedoch für kryptobasierte Zahlungsmittel.

Entsprechend unterstützen wir die Forderung nach einer klaren Taxonomie, welche die entsprechende Unterscheidung möglich macht. Dabei ist insbesondere zu **verhindern, dass bisher als Zahlungsmittel geltende Token wie Bitcoin, Ether oder im Ausland ausgegebene Stablecoins in eine andere/neue Kategorie mit zusätzlichen Pflichten fallen – dies würde das Vertrauen**

des Marktes in die seit 2019 von der FINMA eingeführten Klassifikation und die darauf basierenden Umsetzungen in der Praxis grundlegend erschüttern.

## 2.6 Regelung der Bewilligungsverfahren

Transparente und klar strukturierte Bewilligungsverfahren sind im internationalen Standortwettbewerb mindestens so wichtig wie eine verhältnismässige Regulierung. Lange und intransparente Bewilligungsverfahren wirken sich negativ auf die Reputation und die Attraktivität der Schweiz aus. Die Problematik hat sich dadurch verschärft, dass andere Finanzplätze vergleichbare Bewilligungen wesentlich rascher erteilen als die Schweiz. Für die Bewilligungsverfahren für Kryptodienstleister nach MiCA gelten beispielsweise Regelverfahren von sechs Monaten. SFTI unterstützt deshalb die Forderung und den konkreten Vorschlag der Swiss Blockchain Federation (Punkt 13 der SBV-Vernehmlassungseingabe, Vorschlag für neuen Art. 61a FINIG).

## 2.7 GwG

SFTI begrüsst ausdrücklich, dass der Gesetzgeber mit Art. 8a VE-GwG erstmals eine eigenständige gesetzliche Regelung für Swiss-Stablecoins vorsieht. Die Abkehr von einer ausschliesslich praxis- und aufsichtsmittelungsgetriebenen Entwicklung hin zu klaren gesetzlichen Leitplanken ist aus Sicht des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Schweiz ein wichtiger und richtiger Schritt.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere die ausdrückliche Zulassung eines risikobasierten Blacklisting-Ansatzes. Dieser trägt den technischen Realitäten dezentraler Zahlungssysteme Rechnung und entspricht internationalen Standards. Eine generelle Whitelisting-Pflicht wirkt demgegenüber nicht nur unverhältnismässig, sondern mangels technischer Automatisierbarkeit faktisch innovationshemmend.

Aus Sicht von SFTI besteht jedoch gezielter Anpassungsbedarf:

- Erstens sollte der sachliche Geltungsbereich von Art. 8a VE-GwG auf *sämtliche Stablecoins* bzw. Zahlungstoken, die eine Forderung oder einen Herausgabeanspruch gegenüber den Emittenten verkörpern («gedeckte Zahlungstoken»), ausgeweitet werden. Geldwäscherei-rechtlich lässt sich eine unterschiedliche Behandlung einzelner Stablecoin-Typen nicht rechtfertigen; sie führt zu Rechtsunsicherheit und regulatorischer Arbitrage.
- Zweitens ist der persönliche Geltungsbereich technologieneutral und tätigkeitsbezogen auszugestalten. Die Beschränkung auf Zahlungsmittelinstitute überzeugt systematisch nicht und widerspricht der Bewilligungskaskade sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung regulierter Finanzintermediäre (vgl. oben Punkt 2.1).
- Drittens bedarf insbesondere die vorgesehene Rücknahmefunktion klarer rechtsstaatlicher Leitplanken. Eingriffe in vermögenswerte Positionen dürfen nur auf gesetzlich klar geregelter Grundlage erfolgen und müssen mit effektiven Rechtsschutzmechanismen verbunden sein (z.B. nur auf behördliche/gerichtliche Anordnung hin, mit Beschwerdemöglichkeit/en). Eine präzise Abgrenzung zwischen zulässiger strafrechtlicher Einziehung und unzulässiger privater Verfügungsmacht ist hierfür zentral.

Schliesslich regt SFTI an, die Schnittstelle zu Registerwertrechten explizit zu klären und z.B. in den Materialien festzuhalten, dass Art. 8a Abs. 4 VE-GwG als spezialgesetzliche Regelung konzipiert ist, welche der allgemeinen Regel in Art. 973d Abs. 2 Ziff. 1 OR vorgehen soll.

SFTI ist überzeugt, dass Art. 8a VE-GwG bei entsprechender Präzisierung einen wichtigen Beitrag leisten kann, um Geldwäschereirisiken wirksam zu adressieren und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer FinTech-Ökosystems zu stärken.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die SFTI-Arbeitsgruppe Regulations:

Sig. Werner W. Wyss

Sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel